

# Eines Hochedlen Raths der Stadt Stralsund Feuer-Assecuranz-Ordnung.





Gedruckt bey Christian Lorenz Struck. 1771.

Demnach Ein Hochedler Rath nach dem Beyspiele vieler Länder und Städte höchstnöthig und heilsam gefunden, auch in hiesiger Stadt eine Feuer-Assecuranz-Einrichtung zu veranstalten, und desfalls verschiedentlich mit dem Ehrliebenden Collegio conferiret, so ist nunmehro unter dessen Mitbewilligung nachfolgende Ordnung festgesetzet, und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden.

## §. 1.

Die Aufsicht über die Feuerstellen, sowol wenn neue angeleget, als die alten jährlich nachgesehen und untersuchet werden, wird fernerhin bey dem hiesigen Kammergerichte, als welches die Obsorge bey dem Bau der Häuser hat, gelassen,

und denen verordneten Herren Camerariis nur beßtens empfohlen, alle mögliche Vorsorge dahin zu tragen, daß gefährliche Feuerstellen entweder gänzlich caßiret, oder doch so eingerichtet werden, daß daher kein Unglück für die Stadt zu besorgen, auch wird dem anzuordnenden Feuer-Assecuranz-Collegio freygestellet, zu der jährlichen Visitation jemanden ihres Mittels, so oft es beliebig ist, zu deputiren, und das Nöthige zu erinnern.

§. 2.

Verbleibet nicht weniger die hiesige Feuer-Ordnung ungeändert, so daß denen verordneten Herren zur Policey hauptsächlich oblieget, nicht nur dahin zu sehen, daß alles Feuergeräth zu jeder Zeit in tüchtigem Stande sich finde, sondern auch bey einem entstandenen Unglück alle mögliche Rettungsmittel anzuordnen und anzuwenden.

§. 3.

Ist der eigentliche Zweck dieser Feuer-Assecuranz-Einrichtung, daß alle Häuser und Wohnungen

gen in der Stadt zu einer beliebigen Taxe, nur nicht über ¾ des wahren Werths derselben eingezeichnet, in ein besonderes Buch eingetragen, und darnach, wenn der Höchste ein Unglück über die Stadt verhängen sollte, der Feuer-Schaden bestimmet, und über die ganze Stadt repartiret werde.

## §. 4.

Zur Ausrichtung dieses Geschäftes wird ein eigenes Collegium von 4 Personen des Raths, und 4 Personen aus der Bürgerschaft, angeordnet, welchen der geheime Stadt-Kasten-Schreiber statt eines Protocollisten zugeordnet wird. Die 4 Rathsglieder, als Inspectoren, ernennet der Rath, zu den 4 Gliedern aus der Bürgerschaft schlägt das Ehrliebende Collegium aus jedem Quartiere der Stadt zweene vor, von welchen der Rath einen wählet, von gesammten Mitgliedern wird alles, was zu dieser Beschäftigung gehöret, überlegt und reguliret.


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



# Eines Hochedlen Raths der Stadt Stralsund Feuer-Assecuranz-Ordnung.





Gedruckt bey Christian Lorenz Struck. 1771.

Demnach Ein Hochedler Rath nach dem Beyspiele vieler Länder und Städte höchstnöthig und heilsam gefunden, auch in hiesiger Stadt eine Feuer-Assecuranz-Einrichtung zu veranstalten, und desfalls verschiedentlich mit dem Ehrliebenden Collegio conferiret, so ist nunmehro unter dessen Mitbewilligung nachfolgende Ordnung festgesetzet, und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden.

## §. 1.

Die Aufsicht über die Feuerstellen, sowol wenn neue angeleget, als die alten jährlich nachgesehen und untersuchet werden, wird fernerhin bey dem hiesigen Kammergerichte, als welches die Obsorge bey dem Bau der Häuser hat, gelassen,

 und

und denen verordneten Herren Camerariis nur beßtens empfohlen, alle mögliche Vorsorge dahin zu tragen, daß gefährliche Feuerstellen entweder gänzlich caßiret, oder doch so eingerichtet werden, daß daher kein Unglück für die Stadt zu besorgen, auch wird dem anzuordnenden Feuer-Assecuranz-Collegio freygestellet, zu der jährlichen Visitation jemanden ihres Mittels, so oft es beliebig ist, zu deputiren, und das Nöthige zu erinnern.

§. 2.

Verbleibet nicht weniger die hiesige Feuer-Ordnung ungeändert, so daß denen verordneten Herren zur Policey hauptsächlich oblieget, nicht nur dahin zu sehen, daß alles Feuergeräth zu jeder Zeit in tüchtigem Stande sich finde, sondern auch bey einem entstandenen Unglück alle mögliche Rettungsmittel anzuordnen und anzuwenden.

§. 3.

Ist der eigentliche Zweck dieser Feuer-Assecuranz-Einrichtung, daß alle Häuser und Wohnungen

gen in der Stadt zu einer beliebigen Taxe, nur nicht über $\frac{3}{4}$ des wahren Werths derselben eingezeichnet, in ein besonderes Buch eingetragen, und darnach, wenn der Höchste ein Unglück über die Stadt verhängen sollte, der Feuer-Schaden bestimmet, und über die ganze Stadt repartiret werde.

## §. 4.

Zur Ausrichtung dieses Geschäftes wird ein eigenes Collegium von 4 Personen des Raths, und 4 Personen aus der Bürgerschaft, angeordnet, welchen der geheime Stadt-Kasten-Schreiber statt eines Protocollisten zugeordnet wird. Die 4 Rathsglieder, als Inspectoren, ernennet der Rath, zu den 4 Gliedern aus der Bürgerschaft schlägt das Ehrliebende Collegium aus jedem Quartiere der Stadt zweene vor, von welchen der Rath einen wählet, von gesammten Mitgliedern wird alles, was zu dieser Beschäftigung gehöret, überlegt und reguliret.

## §. 5.

Bey der Einzeichnung der Häuser und Wohnungen, wird das Stadt-Catastrum zum Grunde geleget, und demselben nachgegangen, sämmtliche Wohnungen mit einer Nummer bezeichnet; bey der Taxe aber auf alle Umstände derselben, und besonders, ob sie in maßiven Mauren, oder nur in Fachwerk, gebauet sind, und ob eine sehr gefährliche Nahrung darinn getrieben wird oder nicht, reflectiret, und die Taxe darnach ermäßiget, auch überhaupt dahin gesehen, daß solche nie $\frac{3}{4}$ des wahren Werths übertreffe, damit alle Eigenthümer genöthiget seyn mögen, desto sorgfältiger mit dem Feuer umzugehen, und alles Unglück von der Stadt abzuwenden. Auch kann die Taxe nicht anders als in vollen Zahlen, zu 100 und 50 Rthlr. angenommen werden.

## §. 6.

Wie im übrigen einem jeden frey stehet, auf seinem Hause und Wohnungen so viel einzeichnen zu lassen, als ihm selbst beliebet, so wird daher

bey

bey den bereits eingezeichneten Häusern blos erwogen, ob solche auch wohl zu hoch eingesetzt seyn sollten. Im Fall nun die eingezeichnete Summe zu hoch anscheinen sollte, wird das Haus oder die Wohnung von denen beeidigten Stadt-Maurer- und Zimmermeistern in eine ordentliche Taxe gebracht, und muß die eingezeichnete Summe über ¾ dieser Taxe nicht gehen.

## §. 7.

Die Häuser so bis dato noch nicht eingezeichnet sind, werden auf gleiche Art von den beeidigten Stadt-Maurer- und Zimmermeistern taxiret, und auf ¾ solcher Taxe in das Einzeichnungsbuch eingetragen.

## §. 8.

Sobald die Einzeichnung vollendet, werden gesammten Eigenthümern über die eingezeichnete Summen Versicherungs-Scheine von dem geheimen

geheimen Stadt-Kasten-Schreiber ausgefertiget, wogegen sie 4 Lßl. von 100 Rthlr. erlegen, welche zu den unumgänglichen Kosten der Einzeichnung verwandt, und nach des Collegii Disposition vertheilet werden.

§. 9.

Hienächst ruhet die Beschäftigung des Collegii, so lange der Höchste die Stadt vor Feuer-Schaden behütet, es sey denn daß neue Häuser erbauet, oder alte gar sehr repariret werden, und desfals eine neue Einzeichnung oder Veränderung der eingezeichneten Summe verlanget werden sollte, auf welchem Fall das Collegium solches reguliret; dagegen aber von jeden 100 Rthlr. bey Auslieferung des Versicherungs-Scheines 4 Lßl. bezahlet werden.

§. 10.

Sollte aber der Höchste ein Unglück über die Stadt verhängen, alsdann wird den folgenden

den Tag, so immer möglich, der Schade von dem Collegio in Augenschein genommen, die Grösse desselben bestimmet, und die Vergütung darnach reguliret.

§. 11.

Sollte das Haus oder die Wohnung völlig abgebrannt seyn, so wird das eingezeichnete Quantum völlig, jedoch nach Abzug der Quota, von der Summa des eingezeichneten Hauses, vergütet, auch hiebey auf die nachbleibende wüste Stelle nicht reflectiret. Sollte auch einiger Vorrath bey dem Collegio seyn, wird damit Vorschußweise bey einem Unglücksfalle dem Verunglückten an die Hand gegangen.

§. 12.

Sollte aber das Haus nicht völlig abgebrannt seyn, so wird von dem Collegio mit Zuziehung des beeidigten Stadt-Maurer- und

Zimmermeisters arbitriret, ob der Schade auf die Hälfte, oder ¾ oder ¼ oder ⅛ des Hauses zu bestimmen, und dann nach Proportion der eingezeichneten Summe die Vergütung reguliret.

## §. 13.

Sobald die Vergütung nach diesen Principiis festgesetzet, wird solche über die ganze Stadt, nach Verhältniß der eingezeichneten Summen repartiret, öffentlich gekündiget, und von dem Collegio selbst innerhalb drey Monaten beygetrieben, wenn das Quantum nicht über 2 pro Cent steiget; wenn es aber höher gehet, wird das 3te pro Cent im 4ten, das 4te im 5ten, und 5te im 6ten Monat, erst eincaßiret. Auch sollen dem Collegio zu solchem Ende gegen die Säumigen die Gerichtsdiener zur Auspfändung verabfolget, und dieser Beytrag bey Häusern, worüber ein Concurs entstanden, als eine Stadtschuld in prioritatis Sententia lociret werden.

§. 14.

## §. 14.

Damit aber der Beytrag zu keiner Zeit gar zu lästig werden möge, so werden theils Bombardirungs-Zeiten, und ähnliche Fälle, hievon ausgenommen, theils ist festgesetzet, daß der Beytrag nie über 5 pro Cent gehen solle, und wenn dieser Belauf zur Ersetzung des Schadens nicht hinreichend seyn dürfte, selbiger alsdann unter allen, die das Unglück erlitten, nach Proportion der einem jeden bestimmten Vergütung, vertheilet werden solle.

## §. 15.

Schließlich hat dieses Collegium auch die würkliche Auszahlung der bestimmten Vergütung, an die, so den Schaden erlitten, zu beschaffen, und wird dafür sorgen, daß solches höchstens in der festgesetzten Zeit geschehe, auch alles, wie es reguliret worden, genau zu Protocoll verzeichnen lassen, welches denn nebst dem Einzeichnungsbuche einem jeden, der es zu sehen verlanget, auf der Achtmannskammer zur Nachsicht offen stehen soll.

Ein Hochedler Rath behält sich vor, diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Umstände zu ändern, zu bessern und zu vermehren.

Urkundlich ist solche mit dem Stadt Insiegel bekräftiget.

Stralsund, den 26sten Julii 1771.



DATE DUE

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |



